

entscheidender ist, daß es Küng erneut gelungen ist, ein drängendes und zentrales Thema der Gegenwart zum Gegenstand öffentlicher Diskussion zu machen, und zwar auf eine Art und Weise, die konkret genug ist, um wirklich her-

auszufordern, und sich nicht in moralischen Appellen erschöpft. Die bisher sehr wohlwollende Aufnahme dieses Buchs im außerkirchlichen Raum und bei Fachleuten bestätigt diesen Eindruck.
Johannes Müller SJ

Menschenrechte

BRIESKORN, Norbert: *Menschenrechte*. Eine historisch-philosophische Grundlegung. Stuttgart: Kohlhammer 1997. 208 S. (Kon-Texte. 3.) Kart. 36,-.

Der Autor, Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Hochschule der Jesuiten für Philosophie in München, stellt in diesem Studienbuch die historischen, kulturellen, rechtlichen und philosophischen Wurzeln und Entwicklungen von Menschenrechtsbewegungen und -kodifikationen in exemplarischer und einprägsamer Weise dar. Das Buch ist aus einer Haltung der engagierten und sensiblen Parteinahme für den Menschen heraus geschrieben. Denn dessen Würde und grundlegende Rechte sind, so die Präambel (11–19), immer wieder „durch Unkenntnis, Vergessen und Verachtung“ gefährdet (Zitat aus der Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung vom 26. 8. 1789).

Geschichtlich wird zunächst ein Bogen geschlagen von der antiken Rechtskultur (Sparta und Rom) über das Hoch- und Spätmittelalter (Magna Charta, Fürstenspiegel) bis zu den Menschenrechtskodifikationen des 17. und 18. Jahrhunderts (Habeas-Corpus-Akte, Virginia Bill of Rights, Deklaration von 1789, 24–101). Anschließend wendet sich Brieskorn stärker dem Begriff der Menschenrechte zu und seinen grundlegenden Elementen, dem „Menschen“ in seinem rechtlich-philosophisch erkennbaren und definierbaren Kerngehalt und dem „Recht“ der Menschenrechte und seinem spezifischen Rechtscharakter (102–137). Die Frage der Normbegründung führt dann tiefer in den philosophischen Diskurs hinein. Ist nicht aus pragmatischer Sicht die diskursive Suche nach theoretischen Begründungsmodellen für Menschenrechte wegen des unmittelbaren humanitären Handlungsbe-

darfs und des historisch immer vorhandenen Sinns des Menschen für moralische Verpflichtungen unnütz, ja sogar gefährlich (R. Rorty, 1996)? Brieskorn räumt ein, daß das soziale Leben nicht primär durch kognitive Theoriemodelle gesteuert wird und daß zur Menschenrechtspädagogik eine „Erziehung der Gefühle“ (140) gehört. Er gibt Rorty auch darin recht, daß schnelles, pragmatisch orientiertes Engagement, um Unrecht zu verhüten und Ungerechtigkeiten einzudämmen und zu ahnden, oftmals dringender notwendig ist, da Menschenrechte als humane Basis ein Klima sozialer Sicherheit voraussetzen (140–143). Dennoch kann eine langfristig angelegte Erziehung und Bewußtseinsbildung für Menschenrechte nicht nur pragmatisch auf die Arbeit von schnellen Eingreiftruppen und das anspornende Beispiel von Menschenrechtsaktivisten setzen. Menschliche Kultur, auch Rechtskultur, ist immer Geistes- und Gedächtniskultur und lebt damit von der Diskussion und der Debatte, von der Geschichte und von aktuellen Fragen.

Schließlich wendet sich der Autor der Frage der Universalisierung der Menschenrechte und damit einigen exemplarischen internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte zu (163–186). Brieskorn betont, daß ein gemeinsamer globaler Standard der Menschenrechte voraussetzt, daß sich die Menschheit stärker als *ein* Subjekt in ihrem Selbstverständnis und in ihren sozialen und rechtlichen Bedürfnissen und Erwartungen begreift (Epilog, 187). Das Buch ist gerade wegen der fächerübergreifenden Aktualität des Themas lesenswert, regt zum Studieren von Quellentexten an und bringt damit das Anliegen der Reihe, interdisziplinäres Denken zu fördern, anschaulich zum Ausdruck.

Georg Schmidt SJ